

BGer 5A_6/2014 vom 24. März 2014

Bundesgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_6_2014

FR: TF 5A_6/2014 du 24 mars 2014

IT: TF 5A_6/2014 del 24 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) und grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Mit Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt einleitend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich gewürdigt. So habe sie ohne jegliche Anhaltspunkte angenommen, die Konkursverwaltung in Zug habe bereits ein Konkursinventar erstellt. Tatsache sei, dass die Konkursverwaltung bislang nicht in der Lage gewesen sei, ein Konkursinventar zu erstellen, was auch der zuständige Konkursbeamte mit Email vom 23. Dezember 2013 bestätigt habe.

E. 2.2

Auf die Sachverhaltsrüge des Beschwerdeführers ist nicht einzutreten. Ob die Konkursverwaltung - wie der Beschwerdeführer geltend macht - tatsächlich untätig geblieben ist, ist nach der Argumentation der Vorinstanz für die hier interessierende Frage der Zuständigkeit des Betreibungsamtes zur Behandlung des Gesuchs um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses nicht entscheidenderheblich. Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass dem Beschwerdeführer diesfalls offen gestanden wäre, gegen allfällige Weigerungen der Konkursverwaltung in Zug Beschwerde zu führen (Art. 17 Abs. 3 SchKG ; Urteil 5A_469/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 4.2.2).

E. 3

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt zur Hauptsache die Frage der Zuständigkeit des Betreibungsamtes zur Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses nachdem über die Geschäftsmieterin der Konkurs eröffnet worden ist.

E. 3.1

Die obere Aufsichtsbehörde hat die Auffassung vertreten, sobald der Konkurs eröffnet sei, habe die Konkursverwaltung alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse gehörenden Geschäfte zu besorgen (Art. 240 SchKG). Im Konkursinventar seien sämtliche Retentionsgegenstände enthalten, weshalb sich die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses, welches der Vorbereitung der Betreuung auf Pfandverwertung diene, nach der Konkurseröffnung erübrige.

E. 3.2

Hingegen möchte der Beschwerdeführer sich auf Art. 283 Abs. 3 SchKG berufen und das Gesuch vom Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache behandelt haben. Es sei keineswegs so, dass Art. 240 SchKG ein Primat gegenüber Art. 283 Abs. 3 SchKG beanspruche. Art. 283 Abs. 3 SchKG sei klarerweise *lex specialis* gegenüber Art. 240 SchKG, soweit die Zuständigkeit betroffen sei. Die Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Ort des Mietobjektes sei auch sachgerecht und verfahrensökonomisch. Nur der örtlich zuständige Betreibungsbeamte habe die notwendige Ortskenntnis um speditiv und sachgerecht ein solches Verzeichnis aufnehmen zu können.

E. 3.3

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers muss die Zuständigkeit des Betreibungsamtes zur Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses nach Eröffnung des Konkurses verneint werden. Einerseits besteht gemäss Art. 240 SchKG eine umfassende Kompetenz der Konkursverwaltung mit Blick auf die Erhaltung und Verwertung der Masse. Andererseits fallen das Retentionsverzeichnis und damit der Retentionsbeschlagnachlass durch die Eröffnung des Konkurses als Generalexekution dahin (BGE 43 III 335 E. 1 S. 340). Der Konkursbeschlagnachlass ersetzt den Retentionsbeschlagnachlass an den retinierten Vermögenswerten (SCHNYDER/WIEDE, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 71 zu Art. 283 SchKG). Folglich bleibt für eine Zuständigkeit des Betreibungsamtes zur Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses nach Konkurseröffnung kein Raum. Wie bereits die Vorinstanz erörtert hat, geht der Retentionsgläubiger seiner Retention infolge der Konkurseröffnung nicht verlustig. Er kann die Forderung und das Retentionsrecht im Konkurs des Mieters anmelden (BGE 124 III 215 E. 2a S. 218).

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.